

ANFRAGE von Lejla Salihu (SP, Winkel), Alan David Sangines (SP, Zürich) und Sibylle Marti (SP, Zürich)

Betreffend Niederschwellige Unterstützung für Betroffene psychischer Gewalt

Psychische Gewalt kann für Betroffene schwerwiegende und langfristige Folgen haben. Sie kann sich beispielsweise in wiederholter Abwertung, Demütigung, Kontrolle, Einschüchterung, Isolation oder anderen Formen psychischen Drucks zeigen. Nicht jede Form psychischer Gewalt erfüllt jedoch für sich genommen einen Straftatbestand. Auch häusliche Gewalt bildet strafrechtlich keinen eigenen Straftatbestand; strafrechtlich relevant sind vielmehr einzelne Handlungen wie beispielsweise Drohung, Nötigung oder Körperverletzung.

Der Zugang zu Leistungen nach dem Opferhilfegesetz setzt grundsätzlich voraus, dass eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität direkt und schwer beeinträchtigt worden ist. Damit stellt sich die Frage, welche Unterstützung Menschen erhalten, die erheblich unter psychischer Gewalt leiden, bei denen die Voraussetzungen der Opferhilfe jedoch nicht oder noch nicht erfüllt sind.

Gerade in solchen Situationen erscheint ein frühzeitiger und niederschwelliger Zugang zu Beratung wichtig. Dieser kann Betroffene dabei unterstützen, ihre Situation einzuordnen, gesundheitliche und soziale Folgen möglichst früh aufzufangen und bei Bedarf weitere Schutz- oder Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen im Kanton Zürich für Personen, die psychische Gewalt erleben, jedoch die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Opferhilfegesetz nicht erfüllen?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie häufig sich Personen aufgrund psychischer Gewalt an Opferberatungsstellen oder andere kantonale finanzierte Beratungsangebote wenden, ohne dass eine Opferstellung gemäss OHG festgestellt werden kann?
3. Was geschieht mit Betroffenen, wenn sich im Rahmen einer Erstberatung herausstellt, dass die Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes nicht erfüllt sind? An welche Stellen werden sie konkret weiterverwiesen?
4. Bestehen im Kanton Zürich kostenlose oder kostengünstige, niederschwellige Beratungsangebote, die ausdrücklich auch Personen offenstehen, deren Erfahrungen mit psychischer Gewalt keinen Straftatbestand erfüllen? (Falls ja, welche und wie werden diese finanziert?)
5. Wie stellt der Kanton sicher, dass Betroffene psychischer Gewalt frühzeitig Unterstützung erhalten und nicht erst dann Zugang zu geeigneter Beratung finden, wenn die Situation eskaliert oder ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt?
6. Erkennt der Regierungsrat in diesem Bereich Versorgungslücken, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Opferhilfe, psychosozialer Beratung, Gesundheitsversorgung und Sozialberatung? Falls ja, welche?
7. Wie werden Hausärzt:innen, Psychotherapeut:innen, Sozialdienste, Schulen und weitere Fachstellen darüber informiert, wohin sie Personen mit Erfahrungen psychischer Gewalt verweisen können, wenn die Voraussetzungen der Opferhilfe nicht erfüllt sind?

8. Prüft der Regierungsrat den Ausbau eines kantonsweit zugänglichen, kostenlosen und niederschweligen Beratungsangebots für Betroffene psychischer Gewalt unabhängig davon, ob bereits eine opferhilferechtlich relevante Straftat vorliegt? Falls nein, weshalb nicht?

Lejla Salihu
Alan David Sangines
Sibylle Marti